

Nst. 62

Begründung
des verbindlichen Bauleitplanes
(Bebauungsplan)

Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes, der wegen der Größe des Planungsgebietes aus zwei Teilen besteht, ist das Gelände der Erdölraffinerie Mannheim GmbH auf der Friesenheimer Insel, für das bisher kein qualifizierter Bebauungsplan bestand. Der vom räumlichen Geltungsbereich umfaßte Bereich wird im Osten von der Ölhafenstraße, im Süden von der Max-Planck-Straße und im Westen vom Rheindamm begrenzt. Im Norden schließt ein derzeit noch landwirtschaftlich genutztes Gelände an, das sich im Eigentum der Erdölraffinerie befindet und das der Erweiterung der Raffinerieanlagen dienen soll.

Mit dem Bebauungsplan für den bestehenden Teil der Raffinerie sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die geordnete weitere bauliche Entwicklung geschaffen werden. Das Gelände wird seiner Nutzung entsprechend als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Als Grundflächenzahl wird 0,8 und als Baumassenzahl 9,0 festgesetzt.

Das Raffineriegelände wird von einem nicht überbaubaren 5 m breiten Streifen umzogen, dessen Begrünung in die anschließenden Flächen des Straßenbegleitgrüns übergeht, so daß sich umgebende Grünflächen von 12.00 bis 40.00 m Breite ergeben.

Die den Planungsbereich umgebenden Straßen sind ausgebaut und alle erforderlichen Infrastruktureinrichtungen vorhanden, so daß der Stadt durch die Maßnahme keine Kosten entstehen.

Dieser Begründung ist ein Übersichtsplan i. M. 1 : 15 000
/ beigefügt.



Anlage zur Begründung
des Bebauungsplanes Nr. 31.2/11;
Erdölraffinerie Mannheim



Mannheim, 8.4.1976

Stadtplanungsamt

Becker

Becker
Stadtoberbaudirektor